

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Christina Baum u. a. AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Nachfragen zur Regierungsbefragung von Minister Strobl am 11. März 2020 zum Thema „Extremismus“**

#### Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. inwiefern sich die Aussagen auf der Strategiekonferenz der Partei „Die Linke“, wie „Wir müssen diesen parlamentsfixierten Abgeordnetenbetrieb schwächen. Und das machen wir damit, dass wir feststellen, was die Aufgaben einer Linken sind: Staatsknete im Parlament abgreifen, Informationen aus dem Staatsapparat abgreifen, der Bewegung zuspieren, den außerparlamentarischen Bewegungen das zuspieren. [...] Es gibt in jeder Stadt eine vernünftig operierende Antifa. Und da könnt ihr mal die ganze Kohle hinpacken.“, was von der Versammlungsleitung mit „Vielen Dank. Ihr seid sehr solidarisch.“ kommentiert wurde oder die Aussage des baden-württembergischen Bundestagsabgeordneten und Bundesvorsitzenden der Partei „Die Linke“ Bernd Rixinger, man werde Reiche nicht erschießen, sondern für „vernünftige Arbeit“ einsetzen, auf die Beurteilung dieser Partei durch das Landesamt für Verfassungsschutz in Baden-Württemberg ausgewirkt haben;
2. ob die Bewertung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration im Rahmen der Beantwortung der Drucksache 16/7617 „Grundsätzlich ist anzumerken, dass Veranstaltungen oder Demonstrationen regelmäßig durch mehrere Gruppierungen beworben werden, die vom bürgerlichen bis zum extremistischen Spektrum diversen gesellschaftlichen Bereichen zuzuordnen sein können. Extremistische Gruppierungen versuchen unter Zuhilfenahme verschiedener Themen, welche auch im bürgerlichen Spektrum von Interesse sind, neue Sympathisanten zu gewinnen. Es ist ebenfalls üblich, dass auf Veranstaltungen oder Demonstrationen Redebeiträge von Personen aus verschiedenen Organisationen und Gruppierungen vorgetragen werden. Vor diesem Hintergrund gibt die Tatsache allein, dass eine Organisation zusammen mit Gruppierungen aus dem extremistischen Spektrum zu Demonstrationen aufruft oder sich ihr Leiter an solchen Demonstrationen beteiligt, weder hinreichenden Anlass für eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz noch für ein polizeiliches Tätigwerden.“ auch für Veranstaltungen zutrifft, die unter Beteiligung der Identitären Bewegung, die

- laut Bundesverfassungsgericht nicht als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“ bezeichnet werden darf, stattfinden;
3. wie sie gegebenenfalls eine unterschiedliche Bewertung begründet;
  4. was konkret der Innenminister unternommen hat, nachdem auf einem Transparent anlässlich einer Demonstration am 6. Januar 2018 Polizisten deutlich wahrnehmbar auf einem Transparent als „Mörder und Rassisten“ bezeichnet worden sind;
  5. von welchen Abgeordneten Minister Strobl am 11. März 2020 im Rahmen der Regierungsbefragung gesprochen hat, als er von „Nazis“ sprach, die er in den Reihen der AfD-Fraktion verortet (mit Angabe der konkreten Sachverhalte oder Handlungen, mit der er diese Aussagen begründet);
  6. ob Minister Strobl die Pflicht der Staatsorgane zur parteipolitischen Neutralität bekannt ist.

18. 03. 2020

Dr. Baum, Dr. Merz, Dr. Podeswa, Wolle, Baron AfD

#### Begründung

Nachdem Minister Strobl im Rahmen der Regierungsbefragung am 11. März 2020 die Fragen der Erstunterzeichnerin weitestgehend ignorierte, soll ihm durch diesen Antrag die Gelegenheit gegeben werden, sich nun schriftlich zu den genannten Sachverhalten zu äußern.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. Mai 2020 Nr. 4-0141.5/16/7902/ nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

1. *inwiefern sich die Aussagen auf der Strategiekonferenz der Partei „Die Linke“, wie „Wir müssen diesen parlamentsfixierten Abgeordnetenbetrieb schwächen. Und das machen wir damit, dass wir feststellen, was die Aufgaben einer Linken sind: Staatsknete im Parlament abgreifen, Informationen aus dem Staatsapparat abgreifen, der Bewegung zuspieren, den außerparlamentarischen Bewegungen das zuspieren. [...] Es gibt in jeder Stadt eine vernünftig operierende Antifa. Und da könnt ihr mal die ganze Kohle hinpacken.“, was von der Versammlungsleitung mit „Vielen Dank. Ihr seid sehr solidarisch.“ kommentiert wurde oder die Aussage des baden-württembergischen Bundestagsabgeordneten und Bundesvorsitzenden der Partei „Die Linke“ Bernd Riexinger; man werde Reiche nicht erschießen, sondern für „vernünftige Arbeit“ einsetzen, auf die Beurteilung dieser Partei durch das Landesamt für Verfassungsschutz in Baden-Württemberg ausgewirkt haben;*

Zu 1.:

Die Gesamtpartei „DIE LINKE.“ ist kein Beobachtungsobjekt der Verfassungsschutzbehörden. Indes beobachtet das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LFV) extremistische Zusammenschlüsse, Strömungen und Teilstrukturen innerhalb des Landesverbandes der Partei in Baden-Württemberg. Die

im Antrag erwähnte Strategiekonferenz der Partei „DIE LINKE.“ fand in Kassel (Hessen) und somit nicht im Zuständigkeitsbereich des LfV statt. Soweit die angeführten Zitate Wortbeiträge bzw. Meinungsäußerungen aus dem Publikum sind, können sie im Übrigen nicht ohne Weiteres der Gesamtpartei zugerechnet werden. Die Äußerungen von Herrn Riexinger sind diesem in seiner Eigenschaft als Bundesvorsitzender zuzuschreiben und unterliegen daher – wie auch die Strategiekonferenz als solche – nicht der Bewertung des LfV.

*2. ob die Bewertung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration im Rahmen der Beantwortung der Drucksache 16/7617 „Grundsätzlich ist anzumerken, dass Veranstaltungen oder Demonstrationen regelmäßig durch mehrere Gruppierungen beworben werden, die vom bürgerlichen bis zum extremistischen Spektrum diversen gesellschaftlichen Bereichen zuzuordnen sein können. Extremistische Gruppierungen versuchen unter Zuhilfenahme verschiedener Themen, welche auch im bürgerlichen Spektrum von Interesse sind, neue Sympathisanten zu gewinnen. Es ist ebenfalls üblich, dass auf Veranstaltungen oder Demonstrationen Redebeiträge von Personen aus verschiedenen Organisationen und Gruppierungen vorgetragen werden. Vor diesem Hintergrund gibt die Tatsache allein, dass eine Organisation zusammen mit Gruppierungen aus dem extremistischen Spektrum zu Demonstrationen aufruft oder sich ihr Leiter an solchen Demonstrationen beteiligt, weder hinreichenden Anlass für eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz noch für ein polizeiliches Tätigwerden.“ auch für Veranstaltungen zutrifft, die unter Beteiligung der Identitären Bewegung, die laut Bundesverfassungsgericht nicht als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“ bezeichnet werden darf, stattfinden;*

*3. wie sie gegebenenfalls eine unterschiedliche Bewertung begründet;*

Zu 2. und 3.:

Die aus der Landtagsdrucksache 16/7617 zitierte Bewertung gilt in verfassungsschutzrechtlicher Hinsicht allgemein. Die Tatsache, dass eine Organisation zusammen mit Gruppierungen aus dem extremistischen Spektrum zu Demonstrationen aufruft oder sich ihr Leiter an solchen Demonstrationen beteiligt, stellt für sich allein genommen noch keinen hinreichenden Anlass für eine Beobachtung durch das LfV dar. Hierfür müssten weitere Anhaltspunkte im Sinne des § 3 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Baden-Württemberg (Landesverfassungsschutzgesetz – LVSG) hinzukommen, die im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller vorhandenen Informationen für die Aufnahme der Beobachtung sprechen.

Die Polizei trifft – gegebenenfalls in Abstimmung mit der zuständigen Versammlungsbehörde – lageorientiert die (versammlungs-)rechtlich möglichen und erforderlichen Maßnahmen, wenn im Verlauf einer Versammlung Rechtsverstöße festgestellt werden. Die Maßnahmen der Polizei richten sich dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls, unabhängig von dem politischen Spektrum der teilnehmenden Gruppierungen und Organisationen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht, anders als in der Fragestellung formuliert, nicht mit der Frage der Bezeichnung der „Identitären Bewegung“ als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ durch das Bundesamt für Verfassungsschutz befasst war.

*4. was konkret der Innenminister unternommen hat, nachdem auf einem Transparent anlässlich einer Demonstration am 6. Januar 2018 Polizisten deutlich wahrnehmbar auf einem Transparent als „Mörder und Rassisten“ bezeichnet worden sind;*

Zu 4.:

Derartige Handlungen sind dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium Stuttgart nicht bekannt geworden. Dementsprechend resultierten hieraus keine polizeilichen Maßnahmen und auch keine sonstigen Maßnahmen vonseiten des Innenministeriums bzw. des Innenministers.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Dr. Baum (AfD), „Linksextremistische Tendenzen des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg?“, Landtagsdrucksache 16/7617, verwiesen.

*5. von welchen Abgeordneten Minister Strobl am 11. März 2020 im Rahmen der Regierungsbefragung gesprochen hat, als er von „Nazis“ sprach, die er in den Reihen der AfD-Fraktion verortet (mit Angabe der konkreten Sachverhalte oder Handlungen, mit der er diese Aussagen begründet);*

Zu 5.:

Herr Minister Strobl hat allgemein von einzelnen Parlamentariern gesprochen, deren Aussagen von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus oder Geschichtsrevisionismus geprägt sind, die Menschenwürde missachten oder in sonstiger Hinsicht extremistisch sind und zum Hass motivieren.

*6. ob Minister Strobl die Pflicht der Staatsorgane zur parteipolitischen Neutralität bekannt ist.*

Zu 6.:

Ja.

Strobl

Minister für Inneres,  
Digitalisierung und Migration